

Georg Obermaier

Von: sachsen-anhalt@bauernbund.de
Gesendet: Freitag, 12. November 2021 11:43
An: bauernbund@t-online.de
Cc: georg.obermaier@go-aw.de
Betreff: Freitags-Brief 12.11.2021: Pauschalisierungssätze und Krankenkassenbeiträge

Liebe Mitglieder,

heute zwei Informationen, die eher den „Geldbeutel“ betreffen:

Pauschalisierungssatz sinkt für Landwirte auf 9,5 %

Der Pauschalisierungssatz wird Ende des Jahres von 10,7 % auf 9,5 % sinken, wie der Bundesrat am vergangenen Freitag den Plänen der Bundesregierung zugestimmt hat. Betroffen sind vor allem Tierhalter. Ab dem 1.1.2022 beträgt der [Pauschalisierungssatz](#) nicht mehr 10,7 %, sondern 9,5 %. Damit schmilzt der Pauschalierungsvorteil um 1,2%-Punkte. Vor allem für Tierhalter ist dieser Schritt mit Verlusten verbunden. Fachleute rechnen damit, dass Mäster pro Schwein rund 1,50 € und Milchviehalter pro Kuh und Jahr rund 40 € einbüßen. Eine Berechnung des Bundesfinanzministeriums taxiert den gesamten Verlust für die Landwirtschaft in Deutschland auf rund 80 Mio. Euro im kommenden Jahr.

Steuerberater empfehlen, jetzt noch schnell nachzujustieren.

Einige Landwirte drohen zum Jahresende haarscharf die Pauschalierungsgrenze zu überschreiten. Betroffene sollten über einen Wechsel in die Ist-Besteuerung nachdenken. Werden die kommenden Wochen für Sie zur Zitterpartie, weil Sie möglicherweise die neue [Pauschalierungsgrenze von 600.000 € Umsatz pro Kalenderjahr](#) reißen.

Dann gibt es immerhin eine gute Nachricht: Sie müssen nicht tatenlos zusehen, wie Sie in die Regelbesteuerung rutschen oder zwangsläufig eigentlich jetzt notwendige Verkäufe ins nächste Jahr verschieben.

Wechseln Sie stattdessen in den kommenden Wochen in die Ist-Besteuerung. Grundsätzlich ordnet das Finanzamt einen Umsatz dem Kalenderjahr zu, in dem Sie die Leistung erbracht haben. Wann Sie dafür eine Rechnung erstellen oder wann das Geld auf Ihr Konto fließt, ist egal. Beispiel: Sie liefern am 15. Dezember 2021 Zuckerrüben (Leistungsdatum). Das Geld dafür erhalten Sie am 15. Januar. Dann zählen die Einnahmen zum Umsatz in diesem Jahr (2021).

Steuerexperten nennen diese Methode Soll-Besteuerung. Sie können aber zur Ist-Besteuerung wechseln. Dann sortiert der Fiskus Ihren Umsatz den Kalenderjahren zu, in dem Sie das Geld erhalten haben. Für unser Beispiel bedeutet das: Weil die Zuckerfabrik Ihnen das Geld erst 2022 überweist, müssen Sie den Umsatz nicht in diesem Jahr verbuchen (2021) bzw. die Zuckerrübenlieferung wird nicht zum Pauschalierungsskiller.

Sie müssen die Ist-Besteuerung beim Finanzamt beantragen, was aber jederzeit möglich ist.

Wichtig: Wenn Sie jetzt wechseln, gilt die neue Methode für das gesamte Kalenderjahr 2021. Sie dürfen zudem nur wechseln, wenn Ihr Umsatz pro Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 € beträgt. Liegen Sie darüber, werden Sie im Kalenderjahr da drauf wieder in die Sollbesteuerung gedrückt und die Pauschalierung wird Ihnen auch genommen. Fragen Sie dazu am besten Ihren Steuerberater.

(Quelle: Steuerberater Stefan Heins, wetreu Kiel; topagrar 12.11.2021)

Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenkasse bleiben in 2022 stabil

Nach Mitteilung des Bundesministeriums werden durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses Ihre Krankenkassenbeiträge im nächsten Jahr stabil bleiben.
Dafür hat sich Frau Klöckner wohl jetzt noch eingesetzt!!!

Bleiben Sie aber dennoch gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde

Deutscher Bauernbund e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: bauernbund@t-online.de
www.bauernbund.de